



Merkblatt externe Forschungspraktika

Für externe Forschungspraktika gelten folgende Regeln:

- Forschungspraktika können an universitären Hochschulen oder damit assoziierten Forschungseinrichtungen absolviert werden. Sie sind unbezahlt. Eine wissenschaftliche Betreuung muss gewährleistet sein.
- Ein Forschungspraktikum gilt als «extern», wenn die Betreuungsperson (Supervisor) keine Lehrbeteiligung an der MNF/im Fachbereich Biologie aufweist.
- Ein externes Forschungspraktikum muss **von der Studienkoordination und vom zuständigen Modulverantwortlichen vorgängig bewilligt** werden, sonst können keine Kreditpunkte gutgeschrieben werden. (Angabe von Projektbeschreibung, Betreuungsperson, Labor/Institution, Dauer)
- Der Leiter oder die Leiterin des Praktikums schickt dem Modulverantwortlichen nach Ende des Praktikums eine schriftliche Bestätigung. Sie soll über Zeitraum und Inhalt des Praktikums Auskunft geben, die Leistung in einen Kontext setzen und beschreiben, welche Fähigkeiten der Studierende erworben hat.
- Der Studierende schreibt einen wissenschaftlichen Schlussbericht, der von einem Dozierenden des Fachbereichs Biologie beurteilt und benotet wird, in der Regel vom Modulverantwortlichen. Das Notenblatt muss vom Modulverantwortlichen unterschrieben und an die Studienkoordination geschickt werden.
- Pro Woche Vollzeit-Praktikum wird 1 ECTS Credit gutgeschrieben. Für externe Forschungspraktika werden nicht mehr als 6 Kreditpunkte vergeben, auch wenn das Praktikum länger als sechs Wochen dauert.